



**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar**  
(Bereitstellungstag: 05.06.2025)

**SATZUNG**

**über die Reinhaltung und über das Verbot missbräuchlicher Benutzung  
öffentlicher Einrichtungen in der Stadt Wetzlar vom 20.05.2025**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.05.2005 (GVBl. 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am 20.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich, Anwendung sonstiger Vorschriften**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Grünanlagen, Gewässer, städtischen Wälder und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Stadt Wetzlar.
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes, des Hessischen Waldgesetzes, des Hessischen Naturschutzgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen), sowie die städtische Sondernutzungs- und Abfallsatzung bleiben unberührt. Insbesondere für öffentliche Einrichtungen in Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, NATURA 2000- Gebiete, Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete) gelten ggf. weitergehende Regelungen und Verbote.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Fahrbahnen und Gehwege, Randstreifen, Haltestellen,

Haltebuchten, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen und Böschungen (soweit sie zum Straßenkörper gehören).

- (2) Öffentliche Grünanlagen sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen, insbesondere Gärten, Kinderspielplätze, Spielparks, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel, Parkanlagen, Friedhöfe, Anpflanzungen, Böschungen, Dämme, Uferanlagen und Grünflächen.
- (3) Gewässer im Sinne dieser Satzung sind alle Gewässer im Sinne des § 1 Hessisches Wassergesetz i. V. m. § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- (4) Wald im Sinne dieser Satzung ist jede Grundfläche im Sinne des § 2 Hessisches Waldgesetz.
- (5) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Fahrgastwarteallen, Briefkästen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken, Entwässerungsanlagen und -gräben.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Regelungen**

Öffentliche Straßen, Öffentliche Grünanlagen, Gewässer und städtische Wälder sind grundsätzlich sauber zu halten. Sie dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Insbesondere ist es dort verboten,

1. Abfälle im Sinne des § 3 KrWG und Gegenstände jeglicher Art wegzuwerfen oder zurückzulassen;
2. verunreinigende Flüssigkeiten (Schmutzwasser, Öl, brennbare Flüssigkeiten, Chemikalien u.a.) auszuschütten oder ausfließen zu lassen;
3. in Abflussrinnen, Gräben, Einlaufschächten oder Durchlässen den Wasserablauf unter anderem durch Bordsteinrampen, Schlamm, Kehricht, Bauschutt, Abfälle, Schnee, Eisplatten, Sand, Kies, Grün- oder Gehölzschnitt oder andere Stoffe oder Gegenstände jeglicher Art zu hemmen;
4. Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt oder geeignet sind (bspw. Fahrzeugwracks, zum Verkehr nicht mehr zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger und betriebsunfähige Fahrzeuge), abzustellen;

5. Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu reparieren, zu warten, zu waschen oder zu reinigen; dies gilt nicht für:
  - Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht
  - Reparaturen plötzlich auftretender Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, sofern ein Abschleppen nicht zumutbar ist;
6. Baumaterial ohne behördliche Genehmigung aufzubereiten oder zu lagern;
7. tierische Fäkalien (z. B. Hundekot) zu hinterlassen;
8. Wildtiere, insbesondere Tauben, Wasservögel, Nutria sowie Fische zu füttern oder Futter auszulegen;
9. die Notdurft außerhalb einer Toilettenanlage zu verrichten;
10. im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, Stoffe und Gegenstände jeglicher Art in sie einzubringen, darin zu waschen sowie Tiere darin baden zu lassen;
11. Zelte oder vergleichbare transportable Unterkünfte außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Flächen ohne behördliche Genehmigung aufzustellen;
12. Grill- oder Lagerfeuer außerhalb zugelassener Flächen zu veranstalten;
13. zugefrorene Gewässer zu betreten oder zu befahren, wenn sie nicht explizit zum Betreten freigegeben wurden;
14. Abfallbehältnisse außerhalb der planmäßigen Abfuhrtermine abzustellen.

#### **§ 4**

#### **Missbrauch öffentlicher Einrichtungen**

- (1) Es ist nicht gestattet, öffentliche Einrichtungen, anders als zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch zu benutzen. Insbesondere ist es verboten,
1. Straßenlaternen, Schaltkästen, Maste, Denkmäler, Einfriedigungen, Haltestelleneinrichtungen, Lichtsignalanlagen, Schranken und Absperranlagen, verkehrsrechtliche Zeichen und Absperrungen, Hinweise auf Einrichtungen, Zeichen für öffentliche Zwecke oder bauliche Anlagen jeder Art

unberechtigt zu entfernen, zu öffnen oder zu schließen oder diese unbefugt zu ändern, zu bedecken oder sonst in ihrer Erkennbarkeit zu beeinträchtigen;

2. Schachtdeckel, Abdeckungen und Türen/Tore insbesondere von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser sowie Stollen- und Schachteingängen oder sonstige unterirdische Einrichtungen unbefugt zu öffnen oder zu schließen;
3. Papierkörbe sowie auf oder an der Straße aufgestellte Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffbehälter, oder Sperrmüllstapel sowie für Sammlungen bereitgestellte Sachen unbefugt zu durchsuchen oder wegzunehmen;
4. Abfallbehälter oder Papierkörbe über den Gemeingebrauch hinaus zur Beseitigung von Abfall zu benutzen;
5. sich in öffentlichen Toilettenanlagen außer zur bestimmungsgemäßen Benutzung aufzuhalten, sie zu verschmutzen oder zu beschädigen, sowie bewusst Störungen herbeizuführen;
6. Kraftfahrzeuge, Wohnmobile, Wohnwagen und sonstige Anhänger außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen als Unterkünfte zu nutzen. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt;
7. Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge oder sonstige Gegenstände etc. mit Schlössern an Handläufen, insbesondere auf Treppenauf- und abgängen zu befestigen.

(2) In öffentlichen Grünanlagen ist es nicht gestattet, sich so zu verhalten, dass andere gefährdet, behindert oder belästigt werden. Insbesondere ist es verboten,

1. Strauchpflanzungen und Blumenrabatten zu betreten, Zierpflanzen, Sträucher und Gehölze auszureißen und zu beschädigen, wenn die Flächen nicht explizit zum Betreten bzw. die Pflanzen zum Entnehmen freigegeben wurden;
2. ohne Genehmigung des Magistrates der Stadt Wetzlar oder Freigabe durch Verkehrszeichen die Wege und Vegetations-/Grünflächen mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften, zu befahren, das Fahrzeug zu parken oder abzustellen (ausgenommen Krankenfahrstühle) und Wohnwagen oder sonstige Anhänger zu schieben. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen und Spielplätzen dient. Soweit das Fahrradfahren durch

behördliche Genehmigung oder Verkehrszeichen gestattet ist, ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren;

3. Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen und auf Spielplätze mitzunehmen;
  4. sich auf Spielplätzen, außerhalb der Öffnungszeiten, die jeweils durch Beschilderung bekannt gegeben wird, aufzuhalten oder gegen die sonstigen Benutzungsregeln (insbesondere gegen das Rauchverbot und das Verbot, alkoholische Getränke oder Drogen zu konsumieren) zu verstoßen.
- (3) In Fußgängerzonen und auf anderen öffentlichen Flächen, auf denen typischerweise Fußgängerverkehr stattfindet, auf Treppen von Unter- und Überführungen, an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie in öffentlichen Grünanlagen ist es nicht gestattet, sich so zu verhalten, dass andere gefährdet, behindert oder belästigt werden. Insbesondere ist es dort verboten,
1. außerhalb konzessionierter Betriebe und Flächen alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen, wenn dadurch andere gefährdet, behindert oder belästigt werden;
  2. zu lagern, und dauerhaft zu verweilen, wenn dadurch andere gefährdet, behindert oder belästigt werden. Ein Fall der Behinderung ist insbesondere dann gegeben, wenn durch das vorbezeichnete Verhalten andere von der Benutzung öffentlicher Sitzgelegenheiten ausgeschlossen werden;
  3. aggressiv zu betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, oder unter Einbeziehung von Minderjährigen und Tieren.

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Von den in §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Verboten können Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist der Magistrat der Stadt Wetzlar.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Ziffern 1 bis 14 auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Grünanlagen, Gewässern und städtischen Wäldern

- a) Abfälle im Sinne des § 3 KrWG oder Gegenstände jeglicher Art wegwirft oder zurücklässt;
- b) verunreinigende Flüssigkeiten ausschüttet oder auslaufen lässt;
- c) in Abflussrinnen, Einlaufschächten oder Durchlässen den Wasserablauf durch Stoffe oder Gegenstände jeglicher Art hemmt;
- d) Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige nicht mehr zum Gebrauch bestimmte oder geeignete Fahrzeuge abstellt;
- e) Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte repariert, wartet, wäscht oder reinigt;
- f) Baumaterial ohne behördliche Genehmigung aufbereitet oder lagert;
- g) tierische Fäkalien (z. B. Hundekot) hinterlässt;
- h) Wildtiere, insbesondere Tauben, Wasservögel, Nutria sowie Fische füttert oder Futter auslegt;
- i) die Notdurft außerhalb einer Toilettenanlage verrichtet;
- j) im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche beschmutzt, das Wasser verunreinigt, Stoffe und Gegenstände jeglicher Art in sie einbringt, darin wäscht oder Tiere darin baden lässt;
- k) Zelte oder vergleichbare transportable Unterkünfte außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen ohne behördliche Genehmigung aufstellt;
- l) Grill- oder Lagerfeuer außerhalb zugelassener Flächen veranstaltet;
- m) zugefrorene Gewässer betritt oder befährt, die nicht explizit zum Betreten freigegeben wurden;
- n) Abfallbehältnisse außerhalb der planmäßigen Abfuhrtermine bereitstellt.

2. § 4 Abs. 1 öffentliche Einrichtungen, anders als zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzt, insbesondere

- a) Straßenlaternen, Schaltkästen, Maste, Denkmäler, Einfriedigungen, Haltestelleneinrichtungen, Lichtsignalanlagen, Schranken und Absperranlagen, verkehrsrechtliche Zeichen und Absperrungen, Hinweise auf Einrichtungen, Zeichen für öffentliche Zwecke oder bauliche Anlagen jeder Art unberechtigt entfernt, öffnet oder schließt oder diese unbefugt ändert, bedeckt oder sonst in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt;
- b) Schachtdeckel, Abdeckungen und Türen/Tore insbesondere von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser sowie Stollen- und Schachteingängen oder sonstigen unterirdischen Einrichtungen unbefugt öffnet oder schließt;
- c) Papierkörbe sowie auf oder an der Straße aufgestellte Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffbehälter, oder Sperrmüllstapel sowie für Sammlungen bereitgestellte Sachen unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- d) Abfallbehälter oder Papierkörbe über den Gemeingebrauch hinaus zur Beseitigung von Abfall benutzt;

- e) sich in öffentlichen Toilettenanlagen außer zur bestimmungsgemäßen Benutzung aufhält, sie verschmutzt oder beschädigt, sowie bewusst Störungen herbeiführt;
  - f) Kraftfahrzeuge, Wohnmobile, Wohnwagen und sonstige Anhänger außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze als Unterkunft nutzt;
  - g) Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge oder sonstige Gegenstände etc. mit Schlössern an Handläufen, insbesondere auf Treppenauf- und abgängen befestigt.
3. § 4 Abs. 2 sich in öffentlichen Grünanlagen so verhält, dass andere gefährdet, behindert oder belästigt werden, insbesondere
- a) Strauchbepflanzungen und Blumenrabatten betritt, Zierpflanzen, Sträucher und Gehölze ausreißt oder beschädigt, wenn die Flächen nicht explizit zum Betreten bzw. die Pflanzen zum Entnehmen freigegeben wurden;
  - b) ohne Genehmigung des Magistrates der Stadt Wetzlar oder Freigabe durch Verkehrszeichen die Wege und Vegetations-/Grünflächen mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften befährt, das Fahrzeug parkt oder abstellt (ausgenommen Krankenfahrstühle) und Wohnwagen oder sonstige Anhänger schiebt;
  - c) Hunde in Grünanlagen unangeleint umherlaufen lässt oder auf Spielplätze mitnimmt;
  - d) sich auf Spielplätzen, außerhalb der Öffnungszeiten, die jeweils durch Beschilderung bekannt gegeben wird, aufhält oder gegen die sonstigen Benutzungsregeln verstößt (insbesondere gegen das Rauchverbot und das Verbot, alkoholische Getränke oder Drogen zu konsumieren).
4. § 4 Abs. 3 sich in Fußgängerzonen und auf anderen öffentlichen Flächen, auf denen typischerweise Fußgängerverkehr stattfindet, auf Treppen von Unter- und Überführungen, an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie in öffentlichen Grünanlagen so verhält, dass andere gefährdet, behindert oder belästigt werden, insbesondere
- a) außerhalb konzessionierter Betriebe und Flächen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt und dadurch andere gefährdet, behindert oder belästigt werden;
  - b) lagert oder dauerhaft verweilt und dadurch andere gefährdet, behindert oder belästigt werden;
  - c) aggressiv bettelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10 Euro bis 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 OWiG ist der Magistrat der Stadt Wetzlar.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinhaltung und über das Verbot mißbräuchlicher Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Stadt Wetzlar vom 17.09.1981 außer Kraft.

Wetzlar, den 22.05.2025

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

Wagner  
Oberbürgermeister